

Regulärer Schulbetrieb wird bis zu den Osterferien ausgesetzt

13.03.2020 Pressestelle: Hessisches Kultusministerium

In Hessen wird ab Montag, 16. März, an allen Schulen kein regulärer Unterricht mehr stattfinden. Am Montag haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte noch einmal Gelegenheit, in den Schulen zusammenzutreffen, um Verabredungen für die unterrichtsfreie Zeit bis zu den Osterferien zu treffen, persönliche Lehr- und Lernmaterialien aus den Schulen zu holen und Hinweise zu geben, wie Unterrichtsstoff ggf. vor- und nachbereitet werden kann. Schulleitungen sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten zur Anwesenheit verpflichtet, um die Erreichbarkeit für die Schulaufsicht sicherzustellen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen vor Ort umgehend umsetzen zu können. Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen zu gewährleisten. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Folgender Ablaufplan gilt für die Schäferland-Schule:

- Alle Schülerinnen und Schüler haben ihr benötigtes Arbeitsmaterial bereits am heutigen Freitag, 13.03.2020 mit nach Hause genommen.
Am Montag haben Sie noch einmal Gelegenheit, vergessene Dinge aus der Schule abzuholen.
 - Alle Eltern werden Arbeitspläne sowie evtl. weiter benötigtes Arbeitsmaterial per Mail von den Klassenlehrerinnen erhalten.
 - Bitte nur die Aufgaben dieser Pläne bearbeiten!
 - Das Schulleitungsteam ist täglich in der Schule erreichbar (per Mail oder Telefon).
 - Die Lehrerinnen sind ebenfalls in der Schule anwesend und werden eine Notfallbetreuung anbieten.
 - **Die Notfallbetreuung wird ausschließlich für Kinder, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, angeboten. (siehe S. 2f)**
 - Bitte melden Sie mir per Mail zurück, wer diese Notfallbetreuung benötigt, damit ich entsprechend am Wochenende planen kann: schaeferland-schule@gmx.de
- Folgende Angaben werden benötigt:**
Name des Kindes, Beruf(e) der Eltern sowie benötigter Betreuungszeitraum
→ Diese Email ist von mir neu eingerichtet worden, um zeitnah reagieren zu können.

Quelle:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2/umgang-mit-corona-schulen>

Gibt es eine Betreuungsregelung für Schulkinder?

Die Schulen sollen ein Betreuungsangebot einrichten für Kinder, wenn **beide Erziehungsberechtigten** des Kindes oder der/ die **allein Erziehungsberechtigte** zu den folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und
- Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

ACHTUNG: Nicht betreut werden kann Ihr Kind, wenn es

- Krankheitssymptome aufweist
 - in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
 - sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind
-

Vielen Dank für Ihre Mithilfe in dieser Ausnahmesituation!